

VERANSTALTUNGSREGELN UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

§ 1 PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Regeln gelten zwischen dem Veranstalter und den Spielteilnehmern sowie auch zwischen den Spielteilnehmern des Paintballspiels. Jeder Spielteilnehmer anerkennt durch seine Unterschrift die in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorschriften und erklärt durch seine Unterschrift diese Vorschriften gelesen und verstanden zu haben.

Jeder Spielteilnehmer ist vor Teilnahme am Paintballspiel verpflichtet die vorliegende Vereinbarung zu Unterfertigen, andernfalls der Veranstalter von jeglicher Haftung für aus oder durch das Paintballspiel dem/den Spieler(n) entstehenden Schaden frei ist.

§2 Spielregel und Gefahren

(1) Personen zwischen 12 und 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

(2) Das Paintballspiel besteht aus mindestens zwei Mannschaften. Alle Spieler sind mit Druckgasbetriebenen Schusswaffen (so genannten Markierern) ausgerüstet, welche mit Farbe gefüllte Kugeln (Paintballs) verschießen. Wird der Körper oder die Ausrüstung eines Spielers von einer solchen Kugel getroffen und zerplatzt diese, so scheidet er aufgrund der Farbmarkierung sofort aus dem Spiel aus.

Das Paintballspiel wird auf einem klar abgesteckten Spielfeld gespielt. Schiedsrichter oder Veranstalter überwachen die Einhaltung der Regeln.

(3) Durch das Auftreffen der Farbkugeln auf dem Körper des Spielers oder durch Körperkontakt mit anderen Spielern kann der Spieler trotz ordnungsgemäßen Tragens der vollständigen Schutzausrüstung (Maske, optional Halsschutz Tief- bzw. Brustschutz) Verletzungen erleiden. Der Spieler ist deshalb verpflichtet beim Betreten des Spielfeldes und beim Spiel immer eine Paintballschutzmaske (optional Halsschutz Tief- bzw. Brustschutz, feste Schuhe) zu tragen, um sich vor Verletzungen zu schützen.

Für das Paintballspiel wurde eine spezielle Schutzausrüstung entwickelt, welche vom Spieler getragen werden muss. Die Schutzausrüstung muss ordnungsgemäß angelegt (fester Sitz der Schutzmaske) und getragen (Schutzmaske muss Augenpartie, Gesicht und Ohren bedecken, der Halsschutz den Kehlkopf und der Tief-, bzw. Brustschutz die Genitalien bzw. die Brust bedecken) werden.

Nur speziell für den Paintballsport entwickelte Schutzausrüstung kann ihren Zweck erfüllen, das Tragen anderer Schutzausrüstung (Masken) ist nicht erlaubt, andernfalls den Veranstalter keine wie immer geartete Haftung trifft.

(4) Das Paintballspiel kann mit großer körperlicher Anstrengung und Stress verbunden sein, sodass das Spielen von Paintball eine einwandfreie gesundheitliche Zustand des Spielers erfordert. Jeder Spieler erklärt deshalb in einwandfreiem gesundheitlichem Zustand zu sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei der Ausübung des Paintballspiels unter Umständen zu gesundheitlichen Schäden führen kann.

(5) Das Versagen der Schutzausrüstung oder von Bestandteilen derselben oder der druckgasbetriebenen Schusswaffen und deren Treibmittelbehälter kann beim Spieler schwere oder tödliche Verletzungen hervorrufen. Der Spieler nimmt zur Kenntnis, dass ein Versagen der oben beschriebenen Einrichtungen trotz ordnungsgemäßer Bedienung und Wartung eintreten kann und nicht vorhersehbar ist.

(6) Auf dem Spielfeld besteht infolge von Feuchtigkeit auf dem Boden liegenden verschossenen Paintballs, künstlichen Deckungen oder der Zuleitungen der mit Luft aufgeblasenen Deckungen (supAir Konzeptfeld) erhöhte Sturzgefahr. Jeder Spieler nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er infolge der Beschaffenheit des Bodens (Beton, Pflastersteine, Unebenheiten, etc.) durch einen Sturz oder dergleichen schwere oder tödliche Verletzungen erleiden kann. Das Risiko der Verletzung des Körpers infolge eines Sturzes kann durch das Tragen geeigneter Schutzausrüstung verringert werden.

§3 Aufenthalt am Spielfeld und im Spielfeldbereich

Das Betreten des Spielfeldes ist nur mit der in § 2 genannten und beschriebenen Schutzausrüstung erlaubt. Das Spielfeld ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Ballfangnetze) abgesichert.

§ 4 Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter haftet für keine wie immer gearteten Schäden, welche durch oder mit dem Spiel wem auch immer entstehen. Der Ausschluss bezieht sich auf fahrlässiges Handeln des Veranstalters oder seiner bei ihm beschäftigten oder für ihn handelnden Personen. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung für solche Schäden welche Personen oder Sachen auch immer dadurch entstehen, dass gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wird. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf das Spielfeld und den Spielfeldbereich.

§ 5 Markierer

Der Spieler nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Mündungsgeschwindigkeit aus dem druckgasbetriebenen Schusswaffen verschossenen Farbkugeln maximal 300 fps (Fuß pro Sekunde) beträgt. Eine Veränderung der Schusswaffe, die zur Überschreitung dieser Mündungsgeschwindigkeit führt, führt zu einem sofortigen Ausschluss des Spielers und berechtigt den Veranstalter zur Anzeige bei den zuständigen Behörden.

§6 Sonstige Spielerpflichten

Der Spieler verpflichtet sich sämtliche Einrichtungen des Veranstalters und eine allfällige erhaltene Leihhausrüstung pfleglich zu behandeln. An der Ausrüstung vom Spieler verursachte Schäden sind von diesem zu ersetzen.

§7 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Vorschriften nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt, sondern erfolgt eine vertragskonforme Adaptierung.